

daß sie Frankreich, welches doch gewiß der constitutionellste Staat ist, und wo die Dotation des Ordens der Ehrenlegion von großer Bedeutung ist, ausgenommen hat; aber auch die neueste Geschichte spricht gegen ihre Behauptung; denn als von allen deutschen Stämmen Heeresabtheilungen sich in Bewegung setzten, um sich für die deutsche Freiheit und die Entfernung des fremden Einflusses zu schlagen, fand gleichfalls die Dotation mehrerer Orden statt. Ich beabsichtigte durch meinen Antrag zugleich das längere Verbleiben im Dienst selbst zu bewirken, welches Mittels man sich auch in andern Staaten bedient; so z. B. erhält in Preußen derjenige, welcher länger dient, einen Zuschuß. Daß ein Mißverhältniß zwischen den Officieren, welche keine Dotation erhalten, und zwischen den Gemeinen entstehen soll, glaube ich nicht; denn einmal sind die pecuniären Verhältnisse zwischen dem Officier und Gemeinen sehr verschieden, indem ersterer doch so steht, daß er hinsichtlich seiner Lage mit dem gemeinen Mann nicht in Vergleich gezogen werden kann, und dann eröffnet sich ihm manche andere Verbesserung seiner Lage, die für den Gemeinen und Unterofficier nicht oder doch nur sehr selten eintreten kann. Dann ist noch erwähnt worden, daß, wenn Leute von andern Armeen Medaillen erhielten, die nicht dotirt seien, während die vaterländischen Dotation erhielten, dieß gegen erstere eine Unbilligkeit sei; aber ich muß bemerken, daß es bei uns wenige Ausnahmen gegeben hat, wo ein Mann, der ein fremdes Ehrenkreuz erhielt, nicht auch das vaterländische Ehrenzeichen erhalten hätte. Uebrigens würde man, wenn er sich so ausgezeichnet hat, daß er ein fremdes Ehrenzeichen erhält, wohl darauf sehen, ihn auch im Vaterlande auf ähnliche Art zu berücksichtigen. Was die Dotation der französischen Ehrenzeichen betrifft, so war man von der Gerechtigkeit derselben so überzeugt, daß die Stände in Baiern, Hessen, Württemberg und Darmstadt sich erklärten, es solle diese Dotation fortbestehen. Die Schwierigkeiten wegen der Dotation von nur 36 Medaillen anlangend, welche die Deputation zu finden glaubt, so kann ich sie nicht einsehen, weil ja eine Commission da ist, welche zu entscheiden hat, und in gleichem Verdienstverhältniß erfolgt die Entscheidung dann durch das Loos. Es ist auch in der österreichischen Armee so, und ich glaube durch den vorliegenden Antrag der vaterländischen Armee einen neuen Beweis von der Theilnahme zu geben, welche die Stände an ihren Verhältnissen nehmen.

Abg. Sachse: Die Gründe, welche die Deputation gegen den Antrag aufgestellt hat, befriedigen mich keineswegs, und ich finde im Gegentheil den Antrag sehr passend. Zuerst wurde geäußert, es sei dieser Antrag mehr für den Fall des Krieges berechnet, aber es ist allgemeine Regel, daß man sich im Frieden auf den Krieg vorbereiten muß. Es ist das immer eine Vorbereitung für den Krieg, wenn Gesetze und Bestimmungen getroffen werden, welche nur für die Kriegszeit passen. Die speciellen Bestimmungen, welche der Hr. Präsident vorgeschlagen hat, und an welchen die Deputation Anstoß fand, können

darum ein Hinderniß nicht ein, weil sie doch nur unmaßgeblich sind, die Regierung darum nicht gebunden ist, sondern sie verändern und andere Bestimmungen treffen kann; es ist aber dankenswerth, daß gewisse Vorschläge gemacht wurden, um zu zeigen, welche Ideen der Antragsteller gehabt hat. Es wurde geäußert, Ehrenzeichen und Orden paßten nicht in einen constitutionellen Staat, allein ich finde da keinen Unterschied, ob der Staat constitutionell oder monarchisch ist, Belohnungen, welche mit Ehrenzeichen verknüpft sind, können in jeder Staatsverfassung Platz greifen; es gehört aber eine große Unhänglichkeit an die Verfassung dazu, um zu glauben, daß die Verfassung allein bewirken würde, daß der Soldat in einem constitutionellen Staate tapferer sei, als der in einem absoluten Staate. Davon, daß auch letzterer äußerst tapfer sei, haben wir Beweise genug. Eben so wenig würde das gegen den Vorschlag sprechen, daß ein Mißverhältniß darin liege, wenn ein Soldat von einem andern Staate ein Ehrenzeichen erhielt, welches nicht dotirt sei. Ehrenzeichen bleiben immer dasselbe, und der Soldat würde immer dadurch ausgezeichnet sein; er hätte nur den Vortheil der Dotation nicht, wenn ihm nicht der Staat in diesem Falle ebenfalls eine Dotation gewährte. Es handelt sich hier auch nur um eine geringe Summe, und zwar um so geringer, da die Ertheilung von Orden nur im Kriege statt findet, wo aber die Dotation von sehr heilsamen Folgen sein wird. Ich bin daher für den Antrag.

Referent, Abg. a. d. Winkel: In dem Deputationsgutachten ist nicht gesagt worden, daß Ehrenzeichen nicht passend für constitutionelle Staaten seien, das ist nicht die Meinung der Deputation, sondern sie glaubt nur nicht, daß sie dotirt werden sollen, und daß sie in den Staaten, wo diese eingeführt wurden, einen andern Zweck gehabt haben, als vielleicht bei uns der Zweck sein wird und sein soll.

Abg. Eisenstuck: Ich stimme dem Deputationsgutachten bei, aber nicht aus den Gründen, welche im Deputationsgutachten befindlich. Ich habe eine andere Rücksicht, und zwar die, daß mir die Ungleichheit zwischen Militair und Civil vor-schwebt. Ich sehe keinen ausreichenden Grund, warum der Civilist, der eine Civilverdienstmedaille im Frieden erhält, schlechter gestellt sein soll, als der Soldat, welcher sie im Kriege erhält. Aber dann finde ich auch durch eine solche Bestimmung die Unterofficiere und Gemeinen sehr verlegt; denn was nimmt man an? Bei dem Officier muß die Ehre genug sein, aber bei den Unterofficiere und Gemeinen ist es mit der Ehre allein nicht gethan; denen muß man noch Geld hinwerfen, und wenn man ihnen nicht Geld hinwirft, ist nichts von der Ehre zu erwarten. Daher finde ich in dem Antrage eine Zurücksetzung des Soldaten, und wenn wir die Militairorganisation statifinden lassen wollen, wie sie nach der neuen Gesetzgebung eintreten soll, so würde diese Zurücksetzung um so mehr hervortreten, und ich finde daher den Antrag nicht passend.

Abg. Sachse: Was den letzten Punct anlangt, so halte